

Geschäftsordnung des AusländerInnenausschusses der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des AusländerInnenausschusses sind hochschulöffentlich. Teile der Sitzung, die Persönlichkeitsrechte berühren oder bei denen andere wichtige Gründe vorliegen, können nichtöffentlich und nur unter Anwesenheit der Mitglieder des AusländerInnenausschusses und ggf. der betroffenen Personen behandelt werden.
- (2) Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.

§ 2 Struktur

- (1) Der AusländerInnenausschuss besteht aus 5 (fünf) von der AusländerInnenvollversammlung gewählten Mitgliedern, die InhaberInnen einer ausländischen Staatsbürgerschaft sind. Die gewählten Mitglieder haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Der AusländerInnenausschuss organisiert sich in Referaten.
- (3) Der AusländerInnenausschuss legt Anzahl und Aufgaben der Referate fest und wählt die ReferentInnen.
- (4) Der AusländerInnenausschuss besteht mindestens aus einem Organisations- und einem Finanzreferat und höchstens aus 5 (fünf) Referaten.
- (5) Die ReferentInnen des AusländerInnenausschusses werden zu Beginn der Legislaturperiode des AusländerInnenausschusses für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (6) Die Amtszeit der ReferentInnen endet mit der Wahl eines neuen AusländerInnenausschusses. Die ReferentInnen können jederzeit vom AusländerInnenausschuss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder abberufen werden.

§ 3 Referate

- (1) Die ReferentInnen arbeiten im Aufgabenbereich ihres Referats selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die ReferentInnen können in ihrem Aufgabenbereich Ausgaben tätigen. Die Ausgaben müssen von dem ständigen AusländerInnenausschuss beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses berichten der AusländerInnenvollversammlung über ihre Arbeit.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der AusländerInnenausschuss konstituiert sich binnen 5 (fünf) Wochen nach Abschluss der Wahl der Mitglieder des AusländerInnenausschusses. Die konstituierende Sitzung wird durch die AusländerInnensprecherInnen einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Wahl der Sitzungsleitung und Schriftführung
 2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung
 3. Vorstellung der Mitglieder des AusländerInnenausschusses
 4. Genehmigung des Protokolls der AusländerInnenvollversammlung
 5. Vorstellung der Haushaltsmittel für das folgende Semester
 6. Festlegung der Art und Anzahl der AusländerInnenausschuss-Referate
 7. Wahl der ReferentInnen des AusländerInnenausschusses
- (3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf Verlangen jedes Mitglieds des AusländerInnenausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 Einberufung einer Sitzung

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich gemäß der Satzung der AusländerInnenkommission einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des AusländerInnenausschusses finden mindestens 3 (drei) Mal pro Semester statt.
- (3) Zu der konstituierenden AusländerInnenausschuss-Sitzung im Semester kann der/die ReferentIn für Organisation Vorschläge über Termine der ordentlichen Sitzungen abgeben.
- (4) Die außerordentliche Sitzung ist nach der Satzung einzuberufen. Die Einladungen zu einer außerordentlichen Sitzung werden spätestens 5 (fünf) Werktage vor der Sitzung durch die AusländerInnensprecherInnen per Post oder per E-mail verschickt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

§ 6 Vorläufige Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird fünf Werktage vor einer Sitzung abgeschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei den AusländerInnensprecherInnen eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Er/Sie kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch auf nicht weniger als 3 Minuten pro Redebeitrag. Der AusländerInnenausschuss kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so wird diese auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen gesetzt, die bereits an der Debatte teilgenommen haben.
- (2) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache aufrufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des betroffenen Tagesordnungspunktes entziehen. Ebenso kann die Sitzungsleitung im Falle des ungebührlichen Benehmens einzelnen Teilnehmenden von der weiteren Sitzungen ausschließen. Als ungebührliches Benehmen gilt insbesondere sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und ähnliches Verhalten. Der AusländerInnenausschuss kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

§8 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt nach Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. Der AusländerInnenausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.
- (3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte AusländerInnenausschuss vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (4) Ist die Sitzung des AusländerInnenausschusses beschlussunfähig, so ist eine Sitzung innerhalb von 15 Werktagen erneut einzuberufen. Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder des AusländerInnenausschusses.
- (5) Beschlüsse des AusländerInnenausschusses sind für die AusländerInnensprecherInnen bindend.

§ 9 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung leitet und schließt im Einvernehmen mit dem AusländerInnenausschuss die Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Wahl der Sitzungsleitung und Schriftführung

2. Beschluss der endgültigen Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Anfragen an die AusländerInnensprecherInnen
5. Mitteilungen der AusländerInnensprecherInnen
6. Mitteilungen des AusländerInnenausschusses

§ 10 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform.
- (2) Antragsberechtigt sind an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebene Studierende, sowie im Register eingetragene studentische Gruppierungen und Vereine. Gestellte Anträge sind zeitnah zu behandeln.
- (3) Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover haben Rederecht. Der AusländerInnenausschuss kann externen, nicht zur Universität gehörenden Personen Rederecht einräumen.
- (4) Die Sitzungsleitung verliert die nach § 6 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.
- (5) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (6) Jede/r RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (7) Zu Anträgen können während einer Debatte Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (8) Die/Der AntragstellerIn kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch einen anderen Studierenden, wird die Debatte fortgeführt.
- (9) Ist die Redeliste erschöpft, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

§ 11 Behandlung von Finanzanträgen

- (1) Finanzanträge sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor den eigentlichen Veranstaltungen schriftlich zu stellen.
- (2) Finanzanträge können nur von den regelmäßig eingeschriebenen Studierenden oder angemeldeten Studentengruppen an der Leibniz Universität Hannover gestellt werden.
- (3) Bewilligt werden können nur hochschulöffentlich zugängliche Veranstaltungen. Bevorzugt werden Veranstaltungen, die interkulturellen und Integrationszwecken dienen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des AusländerInnenausschusses. Die Wahl wird durch Beschrifteten geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

§ 13 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der AusländerInnenausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt:
 1. bei Stimmgleichheit
 2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.

(4) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

(5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des AusländerInnenausschusses aufgehoben werden.

§ 14 Das Protokoll

(1) Von jeder Sitzung des AusländerInnenausschusses hat die Schriftführung ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Mitglieder und Gäste, Ort und Zeitpunkt der Sitzung, behandelte Tagesordnungspunkte enthalten muss. Auf Antrag ist eine Aussage eines Mitglieds der AusländerInnenkommission wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll ist zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des AusländerInnenausschusses an die Mitglieder des AusländerInnenausschusses zu versenden.

(3) Das Protokoll und die behandelten Finanzanträge müssen spätestens 2 Wochen nach der Genehmigung auf Englisch und Deutsch bei Wiki unter folgender Adresse: <http://www.wiki.asta-hannover.de/doku.php?id=informationen:auslaenderinnenkommission> öffentlich gestellt werden.

§ 15 Das regelmäßige Nichterscheinen auf den AusländerInnenausschusssitzungen

(1) Verpasst ein amtierendes Mitglied des AusländerInnenausschusses mehr als drei (3) Mal unentschuldigt die AusländerInnenausschusssitzungen, so verfällt sein Stimmrecht automatisch. Das Stimmrecht kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der amtierenden Mitglieder der AusländerInnenkommission wiedererlangt werden.

(2) Verpasst ein amtierendes Mitglied des AusländerInnenausschusses eine Sitzung entschuldigt, so kann er vor der Sitzung sein Stimmrecht einer Person (Mitglieder des AusländerInnenausschusses) seiner Wahl übertragen.

(3) Das Nichterscheinen auf den AusländerInnenausschusssitzungen sowie die Übertragung des Stimmrechtes für die Dauer der Sitzung an eine dritte Person sind den AusländerInnensprecherInnen und den Mitgliedern des AusländerInnenausschusses vorab schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Bei Fällen, die durch diese Geschäftsordnung nicht abgedeckt sind, gilt die Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover.

§ 17 Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer Zweidrittelmehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bestätigung durch den StuRa in Kraft.